

Kreisblatt

Amtliche Mitteilungen und Informationen des Landkreises Nordvorpommern

Herausgeber: Landkreis Nordvorpommern, Bahnhofstraße 12/13, 18507 Grimmen. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Landrat.
Redaktion: Olaf Manzke, Telefon: (038326)59120. Druck: Druck-Center GmbH Ribnitz-Damgarten. Das Kreisblatt erscheint bei Bedarf
und liegt in der Kreisverwaltung sowie in den Amts- und Stadtverwaltungen des Landkreises zur kostenlosen Mitnahme bereit.

4. Jahrgang

Donnerstag, den 15.10.1998

Nummer 8



Kreissparkasse Ribnitz-Damgarten Bekanntmachungen

Der Vorstand der Kreissparkasse erläßt folgende Aufgebote:

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer **63102246** ist in Verlust geraten, es wird hiermit aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches, binnen 3 Monaten (vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

gez.: Der Vorstand

Das Sparkassenzertifikat mit der Kontonummer **65526229** ist in Verlust geraten, es wird hiermit aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenzertifikates wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches, binnen 3 Monaten (vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenzertifikat für kraftlos erklärt wird.

gez.: Der Vorstand

Der Vorstand der Kreissparkasse Ribnitz-Damgarten hat das Sparkassenbuch mit der Kontonummer

60101133

per 17. Juli 1998 für kraftlos erklärt.

gez.: Der Vorstand

Der Vorstand der Kreissparkasse Ribnitz-Damgarten hat das Sparkassenbuch mit der Kontonummer

67010885

per 17. August 1998 für kraftlos erklärt.

gez.: Der Vorstand

Inhalt	Seite:
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Boddenküste am Strelasund“ vom 03.09.1998	2
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moor- und Wiesenlandschaft Dänschenburg“ vom 03.09.1998	6
Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses Bundestagswahlkreis 266 Rostock-Land – Ribnitz-Damgarten – Teterow – Malchin	10
Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse der Bundestagswahl am 27. September 1998 im Wahlkreis 267	11
Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Landtagswahl am 27. September 1998 im Wahlkreis 23 – Nordvorpommern I	12
Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Landtagswahl am 27. September 1998 im Wahlkreis 24 – Nordvorpommern II	13
Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Landtagswahl am 27. September 1998 im Wahlkreis 25 – Nordvorpommern III / Stralsund I	14

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Boddenküste am Strelasund" vom 03.09.1998

Auf der Grundlage des § 23 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnatuschutzgesetz) vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S.647) verordnet der Landrat des Landkreises Nordvorpommern:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Der am Strelasund gelegene Küstenbereich im Landkreis Nordvorpommern östlich von Stralsund zwischen dem Deviner See, der Kreisgrenze östlich von Tremt und der Bundesstraße 96 wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ist etwa 3 400 Hektar groß und befindet sich auf Flächen der Gemeinden Brandshagen, Reinberg und Kirchdorf.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (verkleinert auf A 4), in der das Landschaftsschutzgebiet mit einer schwarz gestrichelten Linie gekennzeichnet wurde, die auf der zum Gebiet gehörenden Seite einfach gegengestrichelt ist.

(2) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in denen das Landschaftsschutzgebiet mit einer schwarz gestrichelten Linie gekennzeichnet wurde, die auf der zum Gebiet gehörenden Seite einfach gegengestrichelt ist. Das innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegende Naturschutzgebiet "Kormorankolonie Niederhof" ist mit einer schwarz gestrichelten Linie gekennzeichnet, die auf der zum Naturschutzgebiet gehörenden Seite doppelt gegengestrichelt ist. Die Abgrenzungskarten sowie Karten mit der flurstücksgenauen Abgrenzung der Orte und Ortsteile sind Bestandteil dieser Verordnung und werden beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt.

Eine weitere Ausfertigung ist beim Amt Miltzow, der Amtsvorsteher, in 18519 Miltzow, Bahnhofstraße 8a hinterlegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Von den Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen sind die in den Karten ausgegrenzten Orte und Ortsteile. Maßgeblich ist die vorgenommene Ausgrenzung in den Flurkarten.

§ 3

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist charakterisiert durch großflächige, freie und größtenteils unbebaute Bereiche an der Boddenküste des Strelasund. Die eiszeitlich geprägte

Grundmoränenlandschaft bietet ein sehr abwechslungsreiches Bild. Steilküstenabschnitte, Kleingewässerkomplexe, Feldgehölze und eindrucksvolle Talbildungen bieten mit ihren vielfältigen Strukturen Lebensraum für eine artenreiche Flora und Fauna. Eine große Bedeutung hat das Gebiet durch seine Nähe zum Strelasund als bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für den internationalen Vogelzug sowie für die Art- und Bestandserhaltung der Wasser-, Wat- und Schreitvogelfauna im südlichen Ostseeraum. Strelasund und Greifswalder Bodden sind als Feuchtgebiet nationaler Bedeutung gemäß der Ramsar-Konvention sowie als EU-Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie Nr. 79/409/EWG ausgewiesen. Die großen und ungeteilten terrestrischen Freiflächen des unmittelbar angrenzenden Landschaftsschutzgebietes bieten insbesondere für Vogelarten mit hohen Fluchtdistanzen ungestörte Habitate. Ebenso sichert das Gebiet den Umgebungsschutz für das Naturschutzgebiet "Kormorankolonie Niederhof".

(2) Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung der charakteristischen und vielgestaltigen, weitgehend von Bebauung freien Landschaft sowie der Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Naturgüter. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft soll geschützt, gepflegt und entwickelt werden. Dem Gebiet kommt ebenfalls große Bedeutung für die Erholung zu. Dazu gehört auch die Erhaltung des Boddenwanderweges zwischen Niederhof und Kirchdorf.

(3) Schutzzweck ist insbesondere:

1. die Erhaltung der naturnahen bis natürlichen Strukturen an der Küste des Strelasund,
2. die Erhaltung und weitere Renaturierung des Talkomplexes zwischen Brandshagen und Niederhof,
3. die Erhaltung und möglichst eine Erweiterung der extensiven Grünlandbewirtschaftung in den Grünlandbereichen auf Niedermoor sowie die Erhaltung oder Wiederherstellung von Kleingewässern,
4. die Erhaltung der südlich des Strelasund vorhandenen großflächigen und störungsarmen Ackerbereiche hinsichtlich ihrer besonderen Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet für die Zugvögel,
5. der nachhaltige Schutz natürlicher Ressourcen des Gebietes sowie der vorhandenen Gehölz- und Gewässerstrukturen,
6. die Entwicklung und Erhaltung von natürlichen Saumstreifen längs von Wald-, Weg- und Grabenrändern sowie
7. die Erhaltung des Gebietes in seiner Großräumigkeit und Spezifik für die landschaftsgebundene Erholung.

(4) Der gegenwärtige Zustand ist in seiner Gesamtheit zu erhalten und durch geeignete Bewirtschaftungsformen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu verbessern. Im Außenbereich zulässige neue Bebauung soll sich unmittelbar an die vorhandenen Ortslagen anschließen.

(5) Für die langfristige Entwicklung des Gebietes soll ein Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt werden.

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachhaltig verändern.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, insbesondere Windkraftanlagen, Straßen und Wege, oberirdische Leitungen, Masten, Zäune oder andere Einfriedungen, Werbeanlagen, Verkaufsstände, Warenautomaten sowie Stellplätze für Fahrzeuge, Bootsstege und Einrichtungen für den Luft- und Wassersport einschließlich Modellsport neu zu errichten, aufzustellen, anzubringen, wesentlich zu verändern oder zu erweitern, ausgenommen sind Viehtränken, Weidezäune und forstliche Kulturzäune,
2. Gewässer aller Art oder deren Ufer zu schädigen, umzugestalten sowie die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern,
3. Röhricht- oder Schilfbestände, Ufergehölze, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume oder Baumreihen außerhalb des Waldes zu roden oder zu beschädigen,
4. Dauergrünland in Form von Feuchtgrünland oder Niedermoorflächen umzubrechen oder in andere Nutzungsarten umzuwandeln,
5. Flächen, die seit mehr als zehn Jahren nicht mehr genutzt wurden (Brachflächen), umzubrechen oder in Nutzung zu nehmen,
6. intensive Fisch- oder Wassergeflügelhaltung in und auf Gewässern zu betreiben,
7. Bodenschätze zu gewinnen oder sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- und Abspülungen von mehr als zwei Meter Höhe oder Tiefe oder mit einer Grundfläche von mehr als 300 Quadratmeter vorzunehmen,
8. Eingriffe in die Kliff- und Ausgleichsküste vorzunehmen,
9. Motorsport und Motormodellsport jeglicher Art zu betreiben,
10. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte außerhalb der dafür bestimmten und gekennzeichneten Plätze aufzustellen und zu nutzen (Ausnahme: Wanderer für eine Nacht),
11. mit Motorfahrzeugen aller Art, Anhängern, Wohnwagen und Verkaufswagen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren und

sie dort oder außerhalb von Park- und Stellplätzen abzustellen, ausgenommen ist das Befahren durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge während der Bewirtschaftung,

12. außerhalb von öffentlichen Straßen und ausgewiesenen Reitwegen zu reiten oder mit Kutschen zu fahren,
13. Abfälle jeglicher Art abzulagern sowie
14. vorhandene Wege mit wassergebundener Decke unter Verwendung ungebrochener Ziegel- oder Betonteile zu befestigen.

§ 5

Anzeigepflichtige Handlungen

(1) Anzeigepflichtig sind folgende Handlungen:

1. Der Umbruch von Dauergrünland (langfristig und unbruchlos als Grünland genutzt), sofern nicht ein Verbotstatbestand nach § 4 Absatz 2 Nr. 4 vorliegt,
2. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen und Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise, sofern nicht ein Verbotstatbestand nach § 4 Absatz 2 Nr. 7 erfüllt wird,
3. die Neuanlage von Gehölzgruppen, Hecken und Baumreihen sowie
4. die Durchführung von gewerblichen Veranstaltungen und sonstigen größeren Veranstaltungen wie beispielsweise Volksfesten und Sportveranstaltungen in Natur und Landschaft.

(2) Vorhaben nach Absatz 1 sind der unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage eines Lageplanes und mit Aussagen über Art, Umfang und Zeit der vorgesehenen Maßnahmen schriftlich anzuzeigen. Mit den Maßnahmen darf frühestens vier Wochen nach Eingang der Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde begonnen werden, wenn die Maßnahme nicht untersagt wird.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann die Maßnahme untersagen, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck nach § 3 widerspricht und die Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden kann.

§ 6

Sonderregelungen

Unberührt von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung bleiben:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 4 des Landesnaturschutzgesetzes, sofern sie nicht den Schutzzielen dieser Verordnung entgegensteht,
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849),
3. beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig zugelassene Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
4. bergbauliche Aktivitäten, soweit sie im Rahmen der berggesetzlichen Vorschriften ausgeübt werden und für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch

- besonderen Rechtsakt begründeter Rechtsanspruch besteht,
5. die erforderlichen Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung für Gewässer I. und II. Ordnung durch die zuständigen Unterhaltungspflichtigen oder von diesen Beauftragte auf der Grundlage des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669),
 6. die Wartung und Instandhaltung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Straßen und Wegen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung des Hafens in Niederhof innerhalb der zur Zeit des Inkrafttretens der Landschaftsschutzgebietsverordnung vorhandenen Nutzungsgrenzen,
 8. der Neubau folgender überregionaler Vorhaben unter Beachtung des Arten- und Biotopschutzes sowie weiterer naturschutzrechtlicher Belange:
 - a) eine 110 Kilovolt-Freileitung zur Rügenversorgung,
 - b) die Südvariante des Rügenzubringers zur Bundesstraße 96
 - c) die Umgehungsstraße Reinberg,
 9. der Bau von Wanderwegen in wassergebundener Form insbesondere mit überregionaler Funktion, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind, wobei weitergehende gesetzliche Bestimmungen wie zum Beispiel naturschutzrechtliche Vorschriften des Arten- und Biotopschutzes zu beachten sind sowie
 10. die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben durch Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden oder von diesen Behörden Beauftragte im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 4 Absatz 1 oder gegen ein Verbot des § 4 Absatz 2 Nr. 1 bis 14 handelt, sofern nicht eine Ausnahme gemäß § 7 Absatz 1 oder eine Befreiung nach § 7 Absatz 2 erteilt wurde.

(2) Ebenso handelt ordnungswidrig, wer ohne vorherige Anzeige oder vor Ablauf der in § 5 Absatz 2 genannten Frist oder nach Untersagung durch die untere Naturschutzbehörde eine anzeigepflichtige Handlung nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten werden entsprechend des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung mit Verwarnung oder Bußgeld geahndet.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Verordnung wird hiermit verkündet.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherung des Landschaftsschutzgebietes Pommersche Boddenküste vom 21. Mai 1996 außer Kraft.

Grimmen, den 03.09.1998

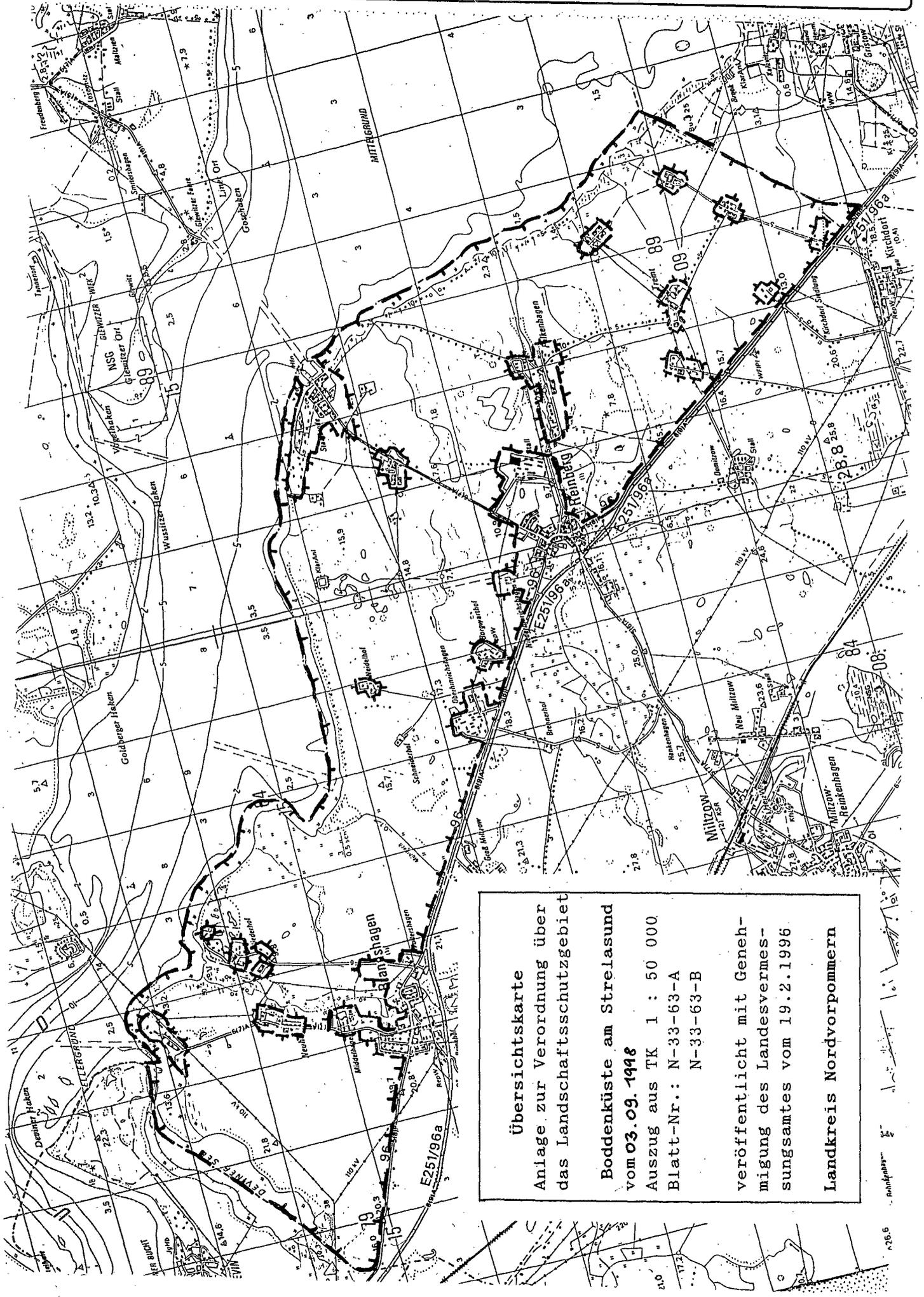
gez.: Molкетин
Landkreis Nordvorpommern
Der Landrat

(Siegel)

Anlage: Übersichtskarte

Hinweis:

Eine Verletzung von Vorschriften bei der Durchführung von Verfahren zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten ist entsprechend § 31 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes M-V vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Verordnung gegenüber der Naturschutzbehörde, die sie erlassen hat, geltend gemacht worden ist. Das gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung oder einzelner Anordnungen, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.



Übersichtskarte
Anlage zur Verordnung über
das Landschaftsschutzgebiet
Boddenküste am Strelasund
vom 03.09.1998
Auszug aus TK 1 : 50 000
Blatt-Nr.: N-33-63-A
N-33-63-B
verpflicht mit Geneh-
migung des Landesvermes-
sungsamtes vom 19.2.1996
Landkreis Nordvorpommern